



## STATUTEN<sup>1</sup>

### DER STIFTUNG ART-THERAPIE

(Im April 2020 geänderte Version)

#### **I. NAME, SITZ, ZWECK UND VERMÖGEN DER STIFTUNG**

##### **Art. 1 NAME, SITZ UND DAUER**

Unter dem Namen "FONDATION ART-THERAPIE" besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Genf. Allfällige Sitzverlegungen an einen anderen Ort in der Schweiz bedürfen der vorgängigen Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Die Dauer der Stiftung ist zeitlich nicht begrenzt.

##### **Art. 2 ZWECK:**

Zweck der Stiftung ist die Einführung, Förderung und Entwicklung der Kunst- und Musiktherapie in der Schweiz für Patienten in den Spitälern und ihren Kliniken, deren Hauptzielgruppe Frühgeborene und ihre Familien, Säuglinge, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sind.

Die Stiftung verfolgt keinen Erwerbszweck und ist nicht gewinnorientiert.

Die von der Stiftung geförderten Kunsttherapieprogramme verschaffen den Patienten eine Hilfe und Unterstützung, die es ihnen ermöglichen, das Leiden und die Ängste, die durch Krankheit, Unfall und Hospitalisierung bedingt sind, mit anderen Mitteln als Worten und klassischen Therapien auszudrücken. Dank der Kunst und der Fantasie bietet die Kunsttherapie den Kranken und ihrer Umgebung die Möglichkeit, unter anderem ihre Ängste und ihren Schmerz mitzuteilen und über kreative Tätigkeiten wie Zeichnen, Malen, Musik, Bildhauerei, Märchen und körperlichen Ausdruck den Kontakt mit dem normalen Leben wieder aufzunehmen.

---

<sup>1</sup> Übersetzung aus dem Französischen. Die französische Version ist rechtsgültig



Zu diesem Zweck möchte die Stiftung im Rahmen ihrer Mittel die Mitstifter, das Centre Hospitalier Universitaire Vaudois Lausanne (CHUV), die Genfer Universitätsspitäler (Hôpitaux Universitaires de Genève (HUG)), das Universitäts-Kinderspital Zürich, das Universitäts-Kinderspital beider Basel (UKBB), das Kantonsspital Winterthur (Sozialpädiatrisches Zentrum) sowie das Kantonsspital Tessin (Ente Ospedaliero Cantonale (EOC)) sowie andere Institutionen, finanziell unterstützen, wenn ihr Antrag der Philosophie und den Zwecken der Stiftung entspricht.

Die Stiftung kann ihre Netzwerke für den Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen Organisationen im In- und Ausland erweitern.

### **Art. 3 MITTEL**

Die Stiftung kann alle Massnahmen ergreifen, die sie für die Erfüllung ihres Zweckes für notwendig hält, namentlich, aber nicht ausschliesslich durch die:

1. Organisation in eigener Regie von Anlässen und Veranstaltungen in Bereichen, die den Stiftungszweck betreffen, oder durch die Unterstützung von Initiativen von Dritten, Institutionen oder öffentlichen oder privaten Personen in diesen Bereichen.
2. Entwicklung von Programmen und Aktionen, um Geldgeber und Kapitalfonds zu finden.
3. Finanzierung von spezifischen, mit Kunst- und Musiktherapie sowie mit Ausdruckstherapie verbundenen Projekten, wie namentlich der Ausbildung von spezialisierten Therapeuten und/oder der Schaffung zusätzlicher Therapeutenstellen.

### **Art. 4 VERMÖGEN**

Die Stifter widmen der Stiftung ein Anfangskapital von **CHF 50'000.–** in bar.

Das Kapital kann jederzeit durch weitere Zuwendungen der Stifter selbst oder Dritter erhöht werden. Der Stiftungsrat ist bemüht, das Stiftungsvermögen durch private oder öffentliche Zuwendungen zu erhöhen.

Das Stiftungsvermögen ist nach anerkannten kaufmännischen Grundsätzen zu verwalten. Das Risiko soll verteilt werden. Dabei darf das Vermögen weder durch spekulative Transaktionen gefährdet noch übermässig zurückhaltend angelegt werden

## **II. ORGANISATION DER STIFTUNG**

### **Art. 5 ORGANE DER STIFTUNG**

Die Organe der Stiftung sind:

- der Stiftungsrat
- die Revisionsstelle, soweit die Stiftung nicht durch Verfügung der Aufsichtsbehörde von der Pflicht befreit wird, eine Revisionsstelle zu bezeichnen.



## **Art. 6 STIFTUNGS RAT UND ZUSAMMENSETZUNG**

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von mindestens drei natürlichen Personen oder Vertreterinnen/Vertretern von juristischen Personen, die grundsätzlich ehrenamtlich tätig sind.

Die Mitglieder des Stiftungsrates sind ehrenamtlich tätig und haben nur Anspruch auf die Entschädigung ihrer tatsächlichen Auslagen und Reisespesen. Allfällige Sitzungsgelder können jene, die an offizielle Kommissionen ausbezahlt werden, nicht überschreiten. Für Aufgaben, die über den gewohnten Rahmen der Funktion hinausgehen, kann jedes Mitglied eine angemessene Entschädigung beziehen.

Die entlohnten Mitarbeiter/innen der Stiftung können nicht Mitglieder des Stiftungsrates sein, sie können jedoch mit dem Einverständnis des Stiftungsrates einer oder mehreren Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme beiwohnen.

Mindestens ein Mitglied des Stiftungsrates muss jeweils in der Schweiz wohnhaft und zeichnungsberechtigt sein (Kollektiv- oder Einzelunterschrift), um die Stiftung gegenüber Dritten zu vertreten.

## **Art. 7 KONSTITUIERUNG UND ERGÄNZUNG**

Der Stiftungsrat konstituiert und ergänzt sich selbst.

Der Stiftungsrat ernennt einen Präsidenten, einen Sekretär und einen Kassier. Der Sekretär und der Kassier müssen nicht zwingend dem Stiftungsrat angehören.

Als Mitglieder des Stiftungsrates sind nur Personen wählbar, deren Einsatz und Erfahrung mit dem Zweck der Stiftung in Einklang stehen.

## **Art. 8 AMTSDAUER**

Die Amtsdauer der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

Der Stiftungsrat wird für jede Amtsperiode von den bisherigen Mitgliedern durch Kooptation neu bestellt.

Wahlen können jederzeit durchgeführt werden, wenn ein oder mehrere Mitglieder des Stiftungsrates während ihrer Amtsdauer ersetzt werden müssen.

Ein Mitglied des Stiftungsrates kann jederzeit zurücktreten oder abberufen werden.

Die Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsrates setzt das Vorliegen wichtiger Gründe voraus, wie die Verletzung seiner Pflichten gegenüber der Stiftung oder die Unfähigkeit, seine Funktion auszuüben.



Die Abberufung eines Mitglieds des Stiftungsrates muss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen des Stiftungsrates beschlossen werden, ohne die Stimme des betroffenen Mitglieds mitzuzählen.

Die Zweidrittelmehrheit wird in Bezug auf die Gesamtzahl der Mitglieder, aus denen der Stiftungsrat zusammengesetzt ist, berechnet.

## **Art. 9 KOMPETENZEN**

Der Stiftungsrat ist das oberste Leitungsgremium der Stiftung. Ihm stehen alle Befugnisse zu, die in den Statuten und/oder in dem/den Reglement(en) der Stiftung oder durch einen formellen Beschluss des Stiftungsrates, der im Protokoll der entsprechenden Sitzung festgehalten ist, nicht ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind.

Der Stiftungsrat hat insbesondere folgende unentziehbaren Rechte und Pflichten:

- Regelung der Zeichnungs- und Vertretungsberechtigung für die Stiftung;
- Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrates, der Revisionsstelle und der Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse;
- Genehmigung von Budget und Jahresrechnung;
- Festlegung der Zielsetzungen und der zu befolgenden Strategie, um den statutarischen Zweck der Stiftung zu erreichen;
- Festsetzung der Anlagepolitik der Stiftung;
- Festsetzung der Zuwendungskriterien und -bedingungen für Schenkungen;
- Sicherstellung, dass das Gesetz, die Statuten und das Reglement eingehalten werden;
- Übernahme aller anderen mit der Ausübung der obersten Leitung verbundenen Aufgaben.

Der Stiftungsrat ist allein befugt, über Zuwendungen und Schenkungen im Hinblick auf die Erfüllung des Stiftungszwecks zu entscheiden. Sie erfolgen völlig unabhängig und objektiv nach Rücksprache mit den auf dem betreffenden Gebiet kompetenten Personen.

Der Stiftungsrat erlässt ein Reglement über die Modalitäten seiner Organisation und Verwaltung (s. Art. 13). Dieses kann vom Stiftungsrat im Rahmen der Zweckbestimmung jederzeit abgeändert werden. Abänderungen erfordern die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, bestimmte Befugnisse an einen oder mehrere seiner Mitglieder oder an Dritte zu delegieren.

## **Art. 10 BESCHLUSSFASSUNG**

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst, sofern in der Stiftungsurkunde oder in einem Reglement nicht eine qualifizierte Mehrheit oder ein einstimmiger Beschluss vorgesehen ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag. Über Sitzungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt.



Beschlüsse und Wahlen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. stattfinden, sofern kein Mitglied die mündliche Beratung verlangt. Auch in diesem Fall wird die Mehrheit in Bezug auf die Gesamtzahl der Mitglieder des Stiftungsrates berechnet.

Die Einladungen zu den Sitzungen des Stiftungsrates können in dringenden Fällen weniger als 30 Tage vor dem vorgesehenen Sitzungsdatum versandt werden.

Der Stiftungsrat kann auch per Telekonferenz, Videokonferenz oder ähnlichem Kommunikationsmittel zusammentreten und Beschlüsse fassen.

### **Art. 11 REVISIONSSTELLE**

Der Stiftungsrat wählt nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen eine unabhängige externe Revisionsstelle, welche das Rechnungswesen der Stiftung jährlich zu überprüfen und dem Stiftungsrat über das Ergebnis einen detaillierten Prüfungsbericht mit Antrag zur Genehmigung zu unterbreiten hat. Sie hat ausserdem die Einhaltung der statutarischen Bestimmungen (Stiftungsurkunde und Reglement) der Stiftung zu überwachen.

Es obliegt dem Stiftungsrat, das Mandat der Revisionsstelle an jeder zur Abnahme der Jahresrechnung einberufenen Sitzung zu erneuern.

Die Revisionsstelle hat bei der Ausführung ihres Auftrages wahrgenommene Mängel dem Stiftungsrat mitzuteilen. Werden diese Mängel nicht innert nützlicher Frist behoben, hat die Revisionsstelle nötigenfalls die Aufsichtsbehörde zu orientieren.

### **Art. 12 VERANTWORTLICHKEIT DER STIFTUNGSORGANE**

Alle mit der Verwaltung, Geschäftsführung oder Revision der Stiftung befassten Personen sind persönlich für den Schaden verantwortlich, den sie ihr durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Sind für einen Schaden mehrere Personen ersatzpflichtig, so ist jede von ihnen insoweit mit den anderen solidarisch haftbar, als ihr der Schaden aufgrund ihres eigenen Verschuldens und der Umstände persönlich anzulasten ist.

### **Art. 13 REGLEMENTE**

Der Stiftungsrat kann die Grundsätze seiner Tätigkeit in einem oder mehreren Reglementen niederlegen, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.



### **III. ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE UND AUFHEBUNG DER STIFTUNG**

#### **Art. 14 ÄNDERUNG DER STIFTUNGSURKUNDE**

Dem Stiftungsrat steht das Recht zu, durch einstimmigen Beschluss der Mitglieder Änderungen der Stiftungsurkunde im Sinne von Artikel 85, 86 und 86b ZGB der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beantragen.

#### **Art. 15 AUFHEBUNG**

Die Dauer der Stiftung ist zeitlich nicht begrenzt.

Eine vorzeitige Aufhebung der Stiftung darf nur aus den im Gesetz vorgesehenen Gründen (Art. 88 ZGB) und nur mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch einstimmigen Beschluss des Stiftungsrates erfolgen.

Wird die Stiftung aufgehoben, überweist der Stiftungsrat das noch vorhandene Vermögen an juristische Personen, die einen gleichen oder ähnlichen Zweck verfolgen, die aufgrund ihres öffentlichen oder gemeinnützigen Zweckes von der Steuerpflicht befreit sind und ihren Sitz in der Schweiz haben. Ein Rückfall von Stiftungsvermögen an die Stifter/innen oder deren Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

Die Wahl des oder der Begünstigten ist Sache des Stiftungsrates unter dem Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

### **IV. HANDELSREGISTER**

#### **Art. 16 HANDELSREGISTEREINTRAG**

Diese Stiftung ist im Handelsregister des Kantons Genf eingetragen.

Der Präsident  
Alain Golay

Die Vizepräsidentin und Stifterin  
Charlotte Leber

Genf, im April 2020